

viele Dörfer zu Marktflecken auf. Der Vf. konstatiert die Herausbildung einer „Siedlungshierarchie“ von Stadt, oppidum und Markt, der mehrere „Marktkreise“ entsprachen (10—15 km, 50—60 km, 150—170 km). Die dominierende Stellung erlangten Ofen (Buda) und Pest als Handelszentren, die die älteren Mittelpunkte Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) und Gran (Esztergom) in den Hintergrund drängten. Der Niedergang des ungarischen Städtewesens setzte aus inneren wirtschaftlichen und sozialen Ursachen (Verschärfung der Leibeigenschaft) schon vor der türkischen Eroberung (1526 Schlacht bei Mohács, 1541 Eroberung von Ofen) ein.

Hugo W e c z e r k a: „Die Stellung der rumänischen Stadt des Mittelalters im europäischen Städtewesen“ (S. 226—256), stellt einleitend fest, daß die Frage nach der Genesis und der kulturgeographischen Zuordnung der rumänischen Stadt in der Forschung umstritten ist. In der älteren Forschung rechnete man mit starkem Einfluß westlicher, vor allem deutscher Kolonisten auf die Ausbreitung des Städtewesens in Rumänien, während in der neueren Forschung stärkeres Gewicht auf die slawischen Vorstufen gelegt wird.

Die ältesten Städte, die etwa seit dem 13. Jh. als Handelsplätze faßbar sind, entstanden an der Schwarzmeerküste und im Raum der unteren Donau, etwa Moncastro (Cetatea Albă). Sie standen unter starkem italienischen Einfluß. Im Inneren des Landes erwuchsen an Flüssen und Flußübergängen zunächst Marktsiedlungen. Es bahnte sich eine autogene Entwicklung frühstädtischen Lebens an, die jedoch durch die Einwanderung von Ungarn und Deutschen überlagert wurde. Im Unterschied zu vielen anderen Gebieten erfolgte allerdings keine Neugründung von deutschrechtlichen Kolonistenstädten, sondern die Einwanderer, die vor allem aus Siebenbürgen und Rotreußen kamen, ließen sich in den vorhandenen Marktorten nieder. Neugründungen könnten nach Meinung des Vfs. Cimpulung in der Walachei und Baia und Neamtz in der Moldau gewesen sein. Größeren Einfluß hatte die deutsche Zuwanderung auf die Stadtverfassung (S. 245 ff.), der sich noch sehr deutlich in der Terminologie widerspiegelt.

Die Ratsverfassung entsprach in wesentlichen Punkten der der mitteleuropäischen Stadt; ein Charakteristikum des rumänischen Städtewesens stellten jedoch die Sondergemeinden dar. Nicht nur die Deutschen, auch Griechen und Armenier besaßen in manchen Städten nationale Sondergemeinden. Ein weiteres, wichtiges Kennzeichen der rumänischen Stadt war das Fehlen einer strikten rechtlichen Trennung von Stadt und Land. Man wird sagen können, daß die rumänische Stadt einen besonderen Typus im Rahmen des südosteuropäischen Städtewesens verkörpert: „So stellt sich die rumänische Stadt des Mittelalters und der frühen Neuzeit als das Produkt einheimischer Entwicklung und westlicher Einflüsse dar, nicht nur geographisch, sondern auch typologisch im Grenzbereich zwischen Mitteleuropa einerseits und Ost- und Südosteuropa andererseits angesiedelt“ (S. 256).

Marburg a. d. Lahn

Hans K. Schulze

Der Schutz individueller Rechte und Interessen im Recht sozialistischer Staaten.

Hrg. von Klaus Westen, Boris Meissner und Friedrich-Christian Schroeder. (Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin, Rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen, Bd. 10.) In Kommission bei Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, Berlin 1980. 248 S.

Rechtsschutz gegen staatliches Handeln — so wird in einem der in diesem Sammelband zusammengefaßten Beiträge ausgeführt — sei ein zutiefst bürger-

licher Begriff, im sozialistischen Staat lasse das Dogma von der Übereinstimmung der Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen einen solchen Schutz als Widerspruch zur Verfassungsordnung erscheinen. Wohl aber komme hier dem Zivilrecht eine Schutzfunktion zu, sofern es sich als das Recht begreift, das die Beziehungen der einzelnen zueinander auf der Grundlage ihrer Gleichberechtigung regelt; diesem Zivilrechtsschutz — so führt ein anderer Mitarbeiter aus — komme in diesen Staaten eine Ersatzfunktion für den mangelnden bzw. unzureichenden Grundrechtsschutz zu. Dabei dürfe nicht übersehen werden — auf diesen Gesichtspunkt wird in einem weiteren Beitrag hingewiesen —, daß die zentrale Planwirtschaft, die Arbeitskräfteleerung und die Wohnraumbewirtschaftung durch den Staat den Kreis staatlichen Handelns gegenüber dem Einzelnen in den sozialistischen Staaten weit über den in Staaten mit Privatwirtschaftsordnung üblichen Umfang hinaus ausdehnt, weshalb das Bedürfnis nach einem ausgestalteten Rechtsschutz des Einzelnen hier ungleich größer ist.

Der anzuzeigende Sammelband vereinigt 17 Referate und Diskussionsbeiträge, die das Ergebnis einer von der Fachgruppe Recht der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde veranstalteten Tagung wiedergeben. Sie haben verschiedene Teilaspekte des Zentralthemas in den einzelnen sozialistischen Staaten — etwa die Verfassungsgerichtsbarkeit, die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen u. dgl. — zum Inhalt, einige geben auch rechtsvergleichende Übersichten über die einschlägigen Regelungen aller oder mehrerer Staaten. Zu dieser zweiten Gruppe gehören die Beiträge über den Rechtsschutz des Einzelnen im Zivilrecht von Klaus Westen, im Staats- und Verwaltungsrecht von Otto Luchterhandt und im Arbeitsrecht von Bernd Schultze-Willebrand. Vorangestellt ist ein Referat von Valentin Petev, das die rechtstheoretischen Aspekte des Problems, ausgehend von der Persönlichkeitskonzeption der marxistischen Soziologie und Staatstheorie, herausgearbeitet und damit die Funktion eines Einführungskapitels in die folgenden Beiträge erfüllt. So schöpft der materialreiche Sammelband das gestellte Thema zwar nicht völlig aus, er läßt aber mit seiner Kombination allgemeiner Übersichten und kürzerer, verschiedene Einzelfragen gründlich ausleuchtender Spezialuntersuchungen ein sehr vielseitiges, den Besonderheiten der einzelnen in die Darstellung einbezogenen Staaten Rechnung tragendes Gesamtbild entstehen. Dadurch werden unzulässige Verallgemeinerungen vermieden. Die Ergebnisse, zu denen die einzelnen Autoren gelangen, sind auch keineswegs einheitlich: Kann z. B. Georg Brunner von einer bemerkenswerten Verbesserung berichten, die die 1978 in Kraft getretene Zivilrechtsreform in Ungarn auf dem Gebiet der Amtshaftung mit sich gebracht hat, und Karin Schmid ihre Darstellung des tschechoslowakischen Verwaltungsverfahrens dahingehend zusammenfassen, daß hier „auf der Grundlage eines guten Gesetzes gutes Recht gesprochen wird“, so beurteilt Hannes Kaschkat die Lage in der DDR weit pessimistischer: Das Fehlen einer Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, einer gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung oder einer allgemeinen Rechtsweggarantie, vor allem aber die von der Verfassung postulierte Übereinstimmung der Interessen der Werktätigen mit den „gesellschaftlichen Erfordernissen“ mache den Rechtsschutz obsolet, in den Lehrbüchern der Staats- und Rechtstheorie und des Staatsrechts kommt er nicht vor.

Aus der Vielzahl der Beiträge kann im folgenden nur auf einige, den Interessenkreis der Leser der Zeitschrift für Ostforschung näher berührende Beiträge hingewiesen werden:

Am Beispiel des polnischen Zivilrechts behandelt Erhardt Gralla ausgewählte Probleme des Rechtsschutzes: die Frage nach den Schranken der Geltendmachung subjektiver Rechte, die Wiedergutmachung ideeller Schäden (*dommage morale*), aus dem Bereich des Schuldrechts den Verbraucherschutz und aus dem Familienrecht den Alimentenfonds. Siegfried Lamlich untersucht die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten und den Schutz des Arbeitsverhältnisses in Polen und ergänzt damit das arbeitsrechtliche Hauptreferat in zwei wichtigen Bereichen, ferner gibt er Hinweise auf die gesetzliche Ausgestaltung des von der polnischen Verfassung anerkannten Rechts auf Arbeit.

Aus dem Bereich der tschechoslowakischen Rechtsordnung zeigt Josef Pokstefl an Hand von Beispielen rund um die „Charta 77“, wie das Arbeitsrecht zur Lösung innenpolitischer Konflikte eingesetzt wurde, eine Vorgangsweise, die auf Grund einer Beschwerde der Internationalen Konföderation der freien Gewerkschaften von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verurteilt wurde. Karin Schmid charakterisiert in ihrem bereits erwähnten Beitrag das geltende tschechoslowakische Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Jahr 1967 als ein Gesetz aus der Zeit des „Prager Vorfrühlings“, in der Fragen eines umfassenden Rechtsschutzes ausführlich erörtert wurden. Die Behauptung, in der tschechischen bzw. slowakischen Literatur werde zu der vom Gesetz ausgesprochenen erheblichen Einschränkung des Verwaltungsrechtsschutzes nicht Stellung genommen, ist dahingehend richtigzustellen, daß dies nur in sehr knapper Form geschehen ist; z. B. erklären V. Hutta und D. Nikodým in ihrer Monographie über die Neuregelung des Verwaltungsverfahrens (Bratislava 1970, S. 28), daß das Gesetz lediglich auf die Erteilung von Dienstanweisungen, die Abberufung von Funktionären oder die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen keine Anwendung finde, also in Fällen, denen ein dienstrechtliches Unterstellungsverhältnis zugrundeliegt.

Die in den letzten Jahren in den Spalten der Zeitschriften „Osteuropa“ und „Osteuropa-Recht“ geführte Methodendiskussion in der deutschen Ostrechtsforschung hat auch den letzten Beitrag dieses Werkes inspiriert, der auf die Gefahren rechtsvergleichender Methoden in der Ostrechtswissenschaft aufmerksam macht. Friedrich Christian Schroeder warnt davor, die Kommensurabilität der von der Rechtsvergleichung herangezogenen Vergleichsobjekte zu vernachlässigen, ohne damit freilich eine Rückkehr zu einer rein deskriptiven Ostrechtforschung zu befürworten.

Ein technisches Versehen: Die Fußnoten 12 und 14 auf den Seiten 95 und 97 sind irreführend, offenbar wurden sie nach dem Umbruch nicht richtiggestellt.

Linz

Helmut Slapnicka

M. M. Kostecki: East-West Trade and the GATT System. The Macmillan Press. London 1979. XVIII, 157 S.

Das im Januar 1948 in Kraft gesetzte „General Agreement on Tariffs and Trade“ (GATT) stellt ein multilaterales Handelsabkommen zur Regelung des Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehrs dar, das auf dem Wege sich wiederholender Verhandlungsrunden zu einer umfassenden Reduzierung direkter und indirekter Handelsbeschränkungen führen soll. De facto hat sich das GATT zu einer internationalen Organisation entwickelt, deren Richtlinien inzwischen für rd. 90 v. H. des Welthandels Gültigkeit haben.

Von den sowjetsozialistischen Ländern sind die Tschechoslowakei (seit der Gründung), Polen (1967), Rumänien (1971) und Ungarn (1973) Mitglieder des